



Gemeindeamt Pilgersdorf

7441 Pilgersdorf, Kirchschlagerstraße 2
☎ (02616) 7702, FAX (02616) 7702-20
E-mail: post@pilgersdorf.bgld.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pilgersdorf vom 21. März 2024 über das
Halten von Tieren

Aufgrund der Bestimmungen des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019 idgF wird für das Gemeindegebiet Pilgersdorf nachstehende verwaltungsrechtliche Bestimmung verordnet:

§ 1

Gemäß § 20 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes wird für das Gemeindegebiet der Gemeinde Pilgersdorf festgelegt, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen von einer körperlich geeigneten Person an der Leine zu führen sind.

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn

- das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
- ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2

Hunde dürfen an nachstehenden Orten nicht mitgeführt werden:

- Friedhöfen
- öffentlichen Spielplätzen und Sportplätzen
- Schul- und Kindergartenareal

Ausgenommen:

- Schulpräsenzhund (ausgebildet)
- angemeldete Veranstaltungen (z.B. Hundevorführung)

§ 3

- 1) Die Besitzer oder Verwahrer von Tieren haben diese so zu halten oder zu verwahren, dass durch das Tier andere Menschen und Tiere nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden.
- 2) Sie haben dafür zu sorgen, dass öffentliche Einrichtungen, insbesondere Gehwege, Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen, sowie Verkehrsflächen nicht durch Exkremente der Tiere verunreinigt werden.
- 3) Die Besitzer oder Verwahrer von Tieren sind verpflichtet, die durch ihre Tiere verursachten Verunreinigungen auf Park- und Grünanlagen, sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gem. § 32 Bgld. LSG von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Ewald Bürger

